

48. Kann der zweite Satz des § 459 Abs. 1 B.G.B. zur Anwendung gebracht werden, wenn sog. gallifizierter Wein nicht den in § 3 Ziff. 4 des Weingesezes vom 20. April 1892 geforderten Mindestgehalt an Mineralbestandteilen hat?

Gesez, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 20. April 1892 § 3 Ziff. 4; Bekanntmachung des Bundesrates dazu vom 29. April 1892.

Gesez gleichen Namens vom 24. Mai 1901 § 2 Ziff. 4; Bekanntmachung des Bundesrates dazu vom 2. Juli 1901.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1903 i. S. W. (Bekl.) w. E. (Kl.).
Rep. II. 72/03.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Aus den, den Sachverhalt ergebenden,

Gründen:

... „Der streitige Wein war nach Annahme des Berufungsgerichts als ein durch Zuckerzusatz verbesserter, sogenannter gallifizierter Wein Gegenstand des Kaufes. Weiterhin muß, da der Käufer Weinhändler ist, bis zur Feststellung des Gegenteils unterstellt werden, daß die Parteien bei dem Vertragsschlusse davon ausgingen, es werde derselbe zum Zwecke des Weiterverkaufes als Wein gekauft, und es sei die Verkäuflichkeit desselben als Weins eine vorausgesetzte Eigenschaft der Kaufsache. Da der Kauf am 7. März 1901 abgeschlossen sein soll, und da nach der, darin dem Vorbringen des Klägers fol-

genden, Annahme des Berufungsgerichts in der Versiegelung des Weines durch die Beklagte am 30. April 1901 eine den Gefahrübergang begründende Übergabe der Kaufsache lag, danach also der für die Fehlerhaftigkeit nach § 459 Abs. 1 B.G.B. entscheidende Zeitpunkt auf den 30. April 1901 fällt, so kommen in erster Reihe noch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. April 1892, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, in Betracht, das bis zum 1. Oktober 1901 Geltung hatte, und zwar insbesondere dessen § 3 Ziff. 4, und die dazu erlassene Bekanntmachung des Bundesrates vom 29. April 1892.

Nach § 3 Ziff. 4 a. a. D. ist als Verfälschung oder Nachahmung des Weines im Sinne des § 10 des Gesetzes, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 nicht anzusehen der Zusatz von technisch reinem Zucker; jedoch darf durch den Zusatz wässriger Zuckerslösung der Gehalt des Weines an Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungezuckertem Wein des Weinbaugebietes, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden. In § 11 des ersterwähnten Gesetzes war der Bundesrat ermächtigt worden, die Grenzen festzustellen, welche für die Herabsetzung des Gehaltes an Mineralbestandteilen im Falle des § 3 Ziff. 4 maßgebend sein sollen, und er hatte in der auf Grund dieser Ermächtigung ergangenen Bekanntmachung vom 29. April 1892 bestimmt, daß bei Wein, der nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiete entsprechen soll, durch den Zusatz wässriger Zuckerslösung der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,14 Gramm in einer Menge von 100 Kubikcentimeter herabgesetzt werden darf.

Das an Stelle des Gesetzes vom 20. April 1892 am 1. Oktober 1901 in Kraft getretene Gesetz vom 24. Mai 1901 enthält in § 2 Ziff. 4 dem § 3 Ziff. 4 des alten Gesetzes entsprechende Bestimmungen; in der dazu ergangenen Bekanntmachung des Bundesrates von 2. Juli 1901 (unter I) ist die Grenze des Mindestgehaltes an Mineralbestandteilen bei Weißwein auf 0,13 Gramm herabgesetzt.

Nach den beiden vorliegenden Gutachten enthielt der verkaufte gallisierte Wein nicht den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 20. April 1892 geforderten Mindestgehalt an Mineralbestandteilen mit 0,14 Gramm. Daraus hatte die Beklagte einen Gewährleistungsmangel abgeleitet, weil dadurch die Kaufsache im Sinne des § 459

Abf. 1 Satz 1 B.G.B. minderwertig, minder tauglich und, als nicht „analysenfest“, überhaupt nicht weiterverkäuflich und lieferbar sei. Der erste Richter verwarf die Einrede der Wandelung, mit den Erwägungen: der Wein sei nicht verfälscht; im übrigen begründe aber der erwähnte Mangel eine nur unbedeutende Minderung des Wertes und der Tauglichkeit, die nach dem zweiten Satz des § 459 Abs. 1 nicht in Betracht komme; überdies sei in dem Versiegeln des Weines durch die Beklagte am 30. April 1901 ein Verzicht auf diese Mängel zu finden. . . .

Das Berufungsgericht ließ die Frage, ob in der Versiegelung der Weine ein Verzicht auf deren Bemängelung wegen Fehler ihrer chemischen Beschaffenheit gefunden werden könne, dahingestellt und begründete die Zurückweisung der Berufung mit den Erwägungen: der Mindergehalt an Mineralbestandteilen sei an sich unbedeutend; verbinde man damit die hohen Werte an anderen Bestandteilen, und lasse man nicht ganz unbeachtet, daß die angegebene Grenze des Gehaltes an Mineralbestandteilen durch den Bundesratsbeschluß vom 2. Juli 1901 auf 0,18 Gramm herabgesetzt sei, so sei die Annahme gerechtfertigt, daß der unerhebliche Mindergehalt an Mineralbestandteilen auch nur eine unerhebliche Minderung des Wertes und der Tauglichkeit herbeigeführt habe (§ 459 Abs. 1 Satz 2), und die Beklagte daraus einen Gewährleistungsanspruch nicht ableiten könne. Damit widerlege sich übrigens die Behauptung der Beklagten, daß der Wein keine gesetzlich lieferbare und verkäufliche Ware sei. Anders wäre es nur dann, wenn die erwähnte, wenn auch nur geringfügige, Herabsetzung der Mineralbestandteile die Folge einer vom Kläger begangenen Fälschung wäre, falls nämlich dieser durch einen zur ordnungsmäßigen Verzuckerung nicht erforderlichen weiteren Wasserzusatz die Weine gestreckt und so den Gehalt an Mineralbestandteilen schuldhafterweise unter das gesetzliche Maß heruntergedrückt hätte; das sei ausgeschlossen.

Die Revisionsklägerin rügt Verletzung der Vorschrift des § 459 Abs. 1 Satz 2 B.G.B. durch die Annahme, daß hier ein nicht erheblicher Fehler vorliege, und Verkennung der Tragweite des § 3 Ziff. 4 des hier anwendbaren Weingesetzes von 1892.

Der Angriff ist begründet. Nach § 3 Ziff. 4 a. a. D. muß der galifizierte Wein sowohl an Extraktstoffen als an Mineralbestand-

teilen die Minimalziffern erreichen; deshalb kann nicht ein Mindergehalt an Mineralbestandteilen durch einen Mehrgehalt an Extraktstoffen ausgeglichen werden. Jene Vorschrift hatte ferner in erster Reihe den Zweck, eine authentische Interpretation des Begriffes der Verfälschung in § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu geben und in den dadurch bedingten Grenzen zu bestimmen, welche Behandlung des Weines erlaubt sein soll. Demgemäß ist auch in der Begründung des Gesetzes ausgeführt, es ergebe sich aus der vorgeschlagenen Vorschrift des § 3 Ziff. 4 in Verbindung mit den einschlägenden Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes in betreff des Verkehrs mit gallifiziertem Wein folgende Rechtslage: gallifizierter Wein, dessen Gehalt an Mineralbestandteilen sich innerhalb der in § 3 Ziff. 4 gegebenen Grenzen halte, gelte als unverfälscht; er könne daher ohne unterscheidenden Zusatz unter den für Wein üblichen Bezeichnungen feilgehalten und verkauft werden; gallifizierter Wein, bei welchem die vorgeschriebenen Grenzen nicht eingehalten seien, gelte als verfälscht; demgemäß sei der Verkauf desselben unter Verschweigung der Zuckeringung strafbar; Wein, welcher einen Zusatz von Zuckerwasser nicht erhalten habe, könne unter den für Wein üblichen Bezeichnungen auch dann feilgehalten werden, wenn sein Gehalt die gemäß § 3 Ziff. 4 festgesetzten Grenzen nicht erreiche. In den dem Gesetzentwurfe beigegebenen technischen Erläuterungen ist damit übereinstimmend ausgeführt, die geringe Zahl von Weinen, welche von Natur bereits ungünstigere Verhältnisse — hier an Mineralbestandteilen — aufweisen, werde durch den § 3 des Gesetzes nicht gefährdet; denn zum Tatbestande der Verfälschung würde gehören, daß dem Produzenten oder Händler die Zusetzung von Zucker in wässriger Lösung als Grund des zu niedrigen Gehaltes an Mineralbestandteilen nachgewiesen würde.

Von dieser Grundlage aus ist das Vorbringen der Beklagten zu beurteilen, daß, wenn gallifizierter Wein bei einer Sachlage wie der hier gegebenen Gegenstand des Kaufes war, darunter ein sog. analysenfester, d. h. ein gallifizierter Wein zu verstehen sei, welcher die Mindestziffern der bundesrätlichen Bekanntmachung erreicht, daß ferner nicht analysenfester gallifizierter Wein als Wein nicht gesetzlich lieferbar und unverkäuflich sei und deshalb an einem Gewährleistungsfehler leide, und daß dies jedenfalls dann gelten müsse, wenn der Naturwein gleicher Lage und gleichen Jahrganges einen die Minimalziffer über-

steigenden oder doch dieselben erreichenden Gehalt an Mineralbestandteilen hatte.

Bei Würdigung dieses Vorbringens geht das Berufungsgericht in der oben wörtlich wiedergegebenen Stelle seiner Urteilsgründe, in der es verneint, daß der streitige Wein, weil ihm der Rechtsschutz des § 3 Ziff. 4 a. a. D. zugute komme, im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes als gefälscht beurteilt werden könne, von einer Auffassung des § 3 Ziff. 4 aus, die mit dessen Wortlaut, dessen Zweck und dessen oben dargelegter Begründung unvereinbar ist. Denn danach hat ein Wein, der als Naturwein 0,14 Gramm oder mehr an Mineralbestandteilen enthält, wenn er durch Zuckerzusatz in wässriger Lösung unter den Mindestgehalt an Mineralbestandteilen mit 0,14 Gramm herabgesetzt wurde, nicht den Rechtsschutz des § 3 Ziff. 4 und ist, wenn er als Wein feilgehalten oder in den Verkehr gebracht wird, als verfälscht zu beurteilen. Enthält aber ein Wein als Naturwein bereits weniger als 0,14 Gramm an Mineralbestandteilen, so genießt er gleichfalls nicht den Rechtsschutz des § 3 Ziff. 4, wenn durch Zuckerzusatz in wässriger Lösung dessen Mindestgehalt an Mineralbestandteilen noch weiter herabgesetzt wurde. Der mit dieser Gesetzesbestimmung verfolgte Zweck, den Zusatz von Zucker in wässriger Lösung in gewissem Umfange der Beurteilung als Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu entziehen, hat die Notwendigkeit der Bestimmung einer Minimalgrenze an Mineralbestandteilen bedingt, die durch den Zusatz von Zucker in wässriger Lösung nicht herabgesetzt werden dürfe. Das mag im Einzelfalle zu Härten führen. Indessen darf daraus nicht die Befugnis abgeleitet werden, auf ein durch Zuckerzusatz in wässriger Lösung verursachtes Herabsetzen des Gehaltes an Mineralbestandteilen unter die Minimalziffer die Vorschrift des § 3 Ziff. 4 auszudehnen. Desgleichen ist die Tatsache, daß bei Inkrafttreten des neuen Weingesetzes vom 24. Mai 1901 der Minimalgehalt für Weißwein auf 0,13 Gramm herabgesetzt wurde, für Beurteilung der Tragweite des alten Weingesetzes bedeutungslos. Deshalb läßt § 3 Ziff. 4 des alten Weingesetzes nicht die Auslegung zu, welche anscheinend das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde legt, daß er nur einen zur ordnungsmäßigen Verzuckerung nicht erforderlichen Wasserzusatz verbiete, im übrigen aber einen zur ordnungsgemäßen Verzuckerung erforderlichen Wasser-

zusatz gestatte, auch wenn dadurch der Gehalt an Mineralbestandteilen unter 0,14 Gramm herabgesetzt wurde. Vielmehr hätte das Berufungsgericht, nachdem feststand, daß der streitige Wein nicht die Minimalziffer an Mineralbestandteilen enthält, und daß eine Verzuckerung in wässriger Lösung erfolgte, nur dann den Wein als unter dem Schutze des § 3 Ziff. 4 stehend und folgeweise als nicht gefälscht für den Verkehr bezeichnen können, wenn ungeachtet des Zuckersatzes in wässriger Lösung festgestellt werden konnte, daß der Naturwein gleicher Lage 1900er Reascenz gleichfalls nur den hier festgestellten Miniergehalt an Mineralbestandteilen hatte, und folgeweise der Mindergehalt des hier streitigen Weines an Mineralbestandteilen nicht durch den Zusatz von Zucker in wässriger Lösung verursacht sei.

Das Berufungsgericht hat eine Feststellung dieses Inhaltes nicht getroffen. Auf der bezeichneten Verletzung des § 3 Ziff. 4 beruht aber dessen weitere Annahme, daß im gegebenen Falle der Mindergehalt an Mineralbestandteilen nur eine unerhebliche Minderung des Wertes und der Tauglichkeit der Kaufsache für deren Verkauf als Weins begründe, und daß deshalb ein Gewährleistungsfehler nicht vorliege.

Der gegebene Fall ist allerdings dadurch eigenartig, daß der Umstand, welcher den Gewährleistungsfehler begründen soll, — Gehalt an Mineralbestandteilen unter 0,14, aber nicht unter 0,13 Gramm — mit dem Inkrafttreten des neuen Weingesetzes von 24. Mai 1901 am 1. Oktober 1901 weggefallen ist, indem durch die Bekanntmachung des Bundesrates vom 2. Juli 1901 für Weißweine der Mindestgehalt an Mineralbestandteilen auf 0,13 Gramm herabgesetzt wurde. Der Revisionsbeklagte hat in diesem Zusammenhange auszuführen versucht, es könne bei Beurteilung der Frage, ob eine Kaufsache an einem zur Gewährleistung verpflichtenden Fehler leide, der Zustand zur Zeit des Urteils berücksichtigt werden. Indessen kann dieser Auffassung nicht beigetreten werden. Die Instanzgerichte sind davon ausgegangen, daß in der am 30. April 1901 geschenehen Versiegelung des Weines dessen Übergabe an die Beklagte enthalten war, und dadurch dessen Gefahr auf die Beklagte überging. Danach ist (§ 459 Abs. 1 Satz 1 B.G.B.) für die Frage, ob die Ware an dem behaupteten Fehler gelitten hat, entscheidend der 30. April 1901. Ist aber davon auszugehen, so ist die am 1. Oktober 1901 eingetretene Änderung der

Gesetzgebung rechtlich bedeutungslos. Zwar wird in der Literatur die Ansicht vertreten, daß, wenn beim Übersendungskaufe der bei der Übergabe an den Frachtführer vorhandene Mangel zur Zeit der Ankunft der Ware beim Käufer weggefallen ist, der Käufer keine Gewährleistungsansprüche erheben könne. Dem ist im Regelfalle beizutreten. Indessen läßt diese Ansicht, die berechtigten Anschauungen des Verkehrs Rechnung trägt, keine ausdehnende Anwendung in dem von dem Revisionsbeklagten behaupteten Umfange zu. Daß aber die Parteien bei dem Abschlusse des Vertrags bereits die Vorschriften des in Aussicht stehenden neuen Weingesezes im Auge hatten und nur mit einem Feilhalten und Inverkehrsetzen unter dessen Herrschaft rechneten, ist überhaupt nicht behauptet worden; es ist deshalb eine rechtliche Erörterung nach dieser Richtung nicht erforderlich. Danach kommt im gegebenen Falle für Prüfung der Frage, ob die Kauffache an einem Gewährleistungsfehler nach § 459 Abs. 1 Satz 1 B.G.B. leidet, nur § 8 Ziff. 4 des Weingesezes vom 20. April 1892 in Betracht; die in dem Berufungsurteil enthaltene Verletzung dieser Gesetzesbestimmung muß daher zu dessen Aufhebung führen.“ . . .